

Behr Maresa
Sattlerstraße 1
85405 Nandlstadt
maresa_behr@t-online.de
Matrikel – Nr.: 11119838
3. Fachsemester

Seminararbeit

„Die Wirklichkeit der Hauptverhandlung“

Grundlagenseminar

„Soziologie und Psychologie des Strafverfahrens“

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Bernd Schönemann

Wintersemester 2015/2016

Gliederung

- S. 1 A. Der Glaube an die Justiz
- S. 1 B. Die Wirklichkeit der Hauptverhandlung
- S. 2 I. Der ideale Prozess
- S. 3 II. Die Beobachtungsmethoden
- S. 3 III. Aufzeigen der Wirklichkeit durch sechs Ansätze
- S. 4 1. Rechtspositivistisches Entscheidungsmodell
- S. 5 2. Schichtdiskriminierung
- S. 6 a. Negativ bewertetes Normalverhalten
- S. 6 b. Diskriminierung bei gleichem Verhalten
- S. 7 aa. Rollentheoretische Vermutungen
- S. 7 bb. Gruppendynamischer Aspekt
- S. 7 3. Gruppendynamik und Rollenspiel
- S. 8 4. Labeling-Ansatz
- S. 9 a. Degradierung
- S. 9 b. Ebenen der Degradierung
- S. 10 c. Verhaltenskritik und Urteilsprognose
- S. 10 d. Rolle des Staatsanwaltes
- S. 11 e. Rolle des Richters
- S. 12 5. Richterpersönlichkeit
- S. 12 a. Entscheidungstrends
- S. 12 b. Soziale Herkunft
- S. 13 c. Autoritarismus
- S. 13 d. Verbindung zur Degradierung
- S. 14 e. Ungeschriebene organisationsinterne Normen
- S. 14 aa. Revisionsverfahren
- S. 15 bb. Strafmaßberechnung
- S. 15 6. Problem-Lösungs-Perspektive
- S. 16 a. Kontrollstrategien
- S. 16 aa. Direkte Kontrolle
- S. 16 bb. Indirekte Kontrolle
- S. 17 b. Rechtliche Erörterung
- S. 17 aa. Kongruenz

S. 17 bb. Revision als Fehlschlag des Prozesses

S. 18 C. Fazit

Literaturverzeichnis

Albrecht, Peter Alexis; Kriminologie, Eine Grundlegung zum Strafrecht; 3. Auflage; Verlag C.H. Beck; München; 2005

Feest, Johannes; Die Situation des Verdachtes; in: Friedrichs, Jürgen (Hrsg.); Teilnehmende Beobachtung abweichenden Verhaltens; Ferdinand Enke Verlag; Stuttgart; 1973;

Grosse, Erwin; Amtsführung der Richter und Staatsanwälte aus Sicht der Verfahrensbeteiligten; in: Deutschen Richterbund (Hrsg.); Richter und Staatsanwalt im Dienst für den Bürger: die Vorträge und Referate des Deutschen Richtertages 1987 in Hamburg; Carl Heymann Verlag KG; Köln; 1988

Lautmann, Rüdiger; Teilnehmende Beobachtungen in der Strafjustiz; in Friedrichs, Jürgen (Hrsg.); Teilnehmende Beobachtung abweichenden Verhaltens; Ferdinand Enke Verlag; Stuttgart; 1973

Lilli, Waldemar; Zur gesellschaftlichen Konstruktion abweichenden Verhaltens: Möglichkeiten und Grenzen der Labeling-Perspektive; in: Zeitschrift für Soziologie; Jg. 8; Ferdinand Enke Verlag; Stuttgart; 2. April 1979

Olters, Günther; Amtsführung der Richter und Staatsanwälte aus Sicht der Verfahrensbeteiligten; in: Deutschen Richterbund (Hrsg.); Richter und Staatsanwalt im Dienst für den Bürger: die Vorträge und Referate des Deutschen Richtertages 1987 in Hamburg; Carl Heymann Verlag KG; Köln; 1988

Sommer, Ulrich; Ich habe den Glauben an die Justiz verloren; in: Herbstkolloquium der Strafrecht AG des DAV; München; Vortrag vom 14.11.2014

Winter, Gerd; Schumann, Karl F.; Zur Analyse der Hauptverhandlung im Strafprozess; in: Friedrichs, Jürgen (Hrsg.), Teilnehmende Beobachtung abweichenden Verhaltens; Ferdinand Enke Verlag; Stuttgart; 1973

Die Wirklichkeit der Hauptverhandlung

A. Der Glaube an die Justiz

Die deutsche Bevölkerung vertraut ihrem Rechtssystem und blickt positiv darauf. Umfragen bestätigen diese Tatsache immer wieder. Die Deutschen schätzen die Judikative noch vertrauenswürdiger ein als die Kirche, Gewerkschaften oder die Bundesregierung. Sie gehen davon aus, dass der Prozess ein jedenfalls von juristischen Experten vorhersehbares und steuerbares Ritual, denn der Verlauf der Verhandlung steht fest gemäß dem Gesetz.¹

Doch die Bürger kommen nach und nach immer mehr mit der Rechtsprechung in Kontakt und werden mit der Wirklichkeit konfrontiert. Diese entspricht nicht ihrer Vorstellung wissenschaftlicher Begründetheit der Rechtsfindung, mit deren fiktiven Rechtssicherheit sie sich beruhigen. Abschätzige Blicke gegenüber Entlastungszeugen und dafür lobende Worte für die Ermittlungsarbeit der Polizei zerstören diese Illusion. Unnachvollziehbar ist, wie der Richter sich aus lückenhaften Fakten einen differenzierten Blick auf das Tatgeschehen bildet, auf dessen Grundlage er dann ein möglicherweise lebensveränderndes Urteil fällt.²

Unter Juristen ist es bekannt, dass auf den Richterspruch eine Vielzahl an Faktoren einwirkt, die nichts mit dem Tathergang, einschlägigen Gesetz und der Verantwortung des Angeklagten zu tun hat. Diese zu bestimmen ist schwierig und wenn dann durch Beobachtung vieler Prozesse zu erfassen. Rechtssoziologen nahmen sich der Aufgabe, die Rechtswirklichkeit der Hauptverhandlung aufzuzeigen, an. Die Ergebnisse von Rüdiger Lautmann, Erwin Grosse und der Zusammenarbeit von Karl Schumann und Gerd Winter werden im Nachfolgenden aufbereitet dargestellt.

B. Die Wirklichkeit der Hauptverhandlung

Die Wirklichkeit der Hauptverhandlung kann man nur bewerten, wenn man sich des idealen Ablaufes bewusst ist. Dieser wird zunächst dargestellt, dann werden die Beobachtungsmethoden erläutert und anhand der sechs Ansätze

¹ Sommer, Ulrich; Ich habe den Glauben an die Justiz verloren; in: Herbstkolloquium der Strafrecht AG des DAV; München; Vortrag vom 14.11.2014.

² Sommer, Ulrich; Vortrag vom 14.11.2014.

von Schumann und Winter wird dann ein grobes Bild der Wirklichkeit gezeichnet.

I. Der ideale Prozess

Die Hauptverhandlung dient der Klärung zweier Fragen: zunächst ob eine Norm verletzt wurde und der Angeklagte dafür im strafrechtlichen Sinne verantwortlich gemacht werden kann. Als nächstes muss aber auch die Angemessenheit der Bestrafung, die in Relation zur Verantwortung steht, diskutiert werden. Eine nahezu vollständige Rekonstruktion des Tathergangs ist Voraussetzung für die Verantwortungsermittlung. Dieser Prozess beinhaltet das spekulative Erstellen von Geschehensversionen durch Anklage und Verteidigung, und der Einbringung von verzerrt interpretierten Erinnerungen durch Angeklagten und Zeugen. Die unterschiedlichen Versionen werden vom Richter zu einer Grundstruktur des Tatgeschehens zusammengeführt, wobei diese in Teilen mit allen Versionen übereinstimmt, jedoch auch aufgrund der verschobenen Interessen den Einzelnen teilweise widerspricht.³

Aufgabe des Richters ist es demnach die Version des Staatsanwaltes mit der Realitätswahrnehmung des Angeklagten zu verbinden um ein Wirklichkeitskonstrukt zu schaffen, das von beiden Seiten akzeptiert wird. dieses liegt dann der Verantwortlichkeit des Beschuldigten zu Grunde, deren Ausmaß von Verteidigung und Anklage dann verhandelt wird.⁴

Die Kriminalität eines Individuums ergibt sich nicht nur aus den Gesetzen, sondern auch wie sein Verhalten von den zu durchlaufenden Instanzen sozialer Kontrolle bewertet wird. Angefangen mit der Polizei, der Staatsanwaltschaft dann der Strafjustiz und letztlich der Vollzug. Diese beurteilen die Gesetzeskonformität oder die Abweichung davon des Individualverhaltens. Dieser Definitionsprozess findet größtenteils in der Hauptverhandlung statt. Hier entscheidet das Gericht welche Fakten als erwiesen gelten sollen gemäß § 261 StPO nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpfte Überzeugung. Diese bestimmen dann wie Urteilsbildung.⁵

³ Vgl. Winter; Schumann; in: Friedrichs (Hrsg.), Teilnehmende Beobachtung abweichenden Verhaltens; Stuttgart; 1973; S.200.

⁴ Vgl. Winter; Schumann; in: Friedrichs (Hrsg.); 1973; S.200.

⁵ Vgl. Lautmann; in Friedrichs (Hrsg.); 1973; S. 111.

II. Beobachtungsmethoden

Die Erforschung der rechts Wirklichkeit der Hauptverhandlung gibt es unterschiedliche Methoden, da unterschiedliche Positionen vom Beobachter eingenommen werden können. Er könnte in die Rolle eines Schöffen oder Assistenten, aber auch in die des verteidigenden Anwalts, der Anklage oder des Richters schlüpfen.⁶

Schumann und Winter beobachteten 30 Prozesse in Verkehrssachen vom Publikum aus. Dabei beurteilten sie das Geschehen anhand verschiedenster Variablen. Diese betreffen Eigenschaften des Angeklagten, des Richter, der Verteidigung und des Staatsanwaltes. Zusätzlich bezogen sich einige auf das Verfahren, die Interaktionen der Parteien. Außerdem richteten sich andere nach dem Resultat. Das heißt nach dem Urteil, Strafmaß, den Erwartungen des Angeklagten und Annäherungen der drei Parteien.⁷

Lautmann schrieb seine Erfahrungen im Gericht, die er im Laufe seiner juristischen Karriere gemacht hatte nieder. Er schildert hauptsächlich die fragwürdige Argumentationsweise⁸, die von Richtern und Staatsanwälten verfolgt wird, aber auch die ablehnende Haltung gegenüber der idealgetreuen Verhaltensweise von Neujuristen.⁹

Grosse berichtet als landesgerichtlicher Oberstaatsanwalt von Hamburg über die Amtsführungspraktiken von Richtern und Staatsanwälten, die er aufgrund seiner Teilnahme am Verfahren sammeln konnte.¹⁰

III. Aufzeigen der Wirklichkeit durch sechs Ansätze

Karl F. Schumann und Gerd Winter erarbeiteten aus ihren teilnehmenden Beobachtungen sechs theoretische Ansätze, die Aufschluss darüber geben wie ein Urteil im strafrechtlichen Prozess zustande kommt. Die nachfolgenden Thesen beurteilen die Relevanz unterschiedlicher Kriterien, die auf die Urteilsfindung einwirken und somit eine Abweichung vom optimalen Ablauf der Hauptverhandlung darstellen. So wird die Wirklichkeit unter ver-

⁶ Vgl. Lautmann; in Friedrichs (Hrsg.); 1973; S. 109.

⁷ Vgl. Winter; Schumann; in: Friedrichs (Hrsg.); 1973; S. 180-184.

⁸ Vgl. Lautmann; in Friedrichs (Hrsg.); 1973; S. 116.

⁹ Vgl. Lautmann; in Friedrichs (Hrsg.); 1973; S.117.

¹⁰ Vgl. Grosse; in: Deutschen Richterbund (Hrsg.); Richter und Staatsanwalt im Dienst für den Bürger: die Vorträge und Referate des Deutschen Richtertages 1987 in Hamburg; 1988 S. 67.

schiedenen Aspekten aufgezeigt. Aufgrund der Materie der Sache vermischen sich diese unterschiedlichen Gesichtspunkte, wobei jedoch immer einer in besonderem Maße in den Vordergrund tritt. Das erste Modell geht von einer rechtspositivistischen Entscheidungsfindung aus. Das Urteil wird unter Berücksichtigung der Vorwerfbarkeit und des bisherigen sozialen Verhaltens gefällt. Bei schichtdiskriminierender Rechtsprechung ist vor allem die soziale Herkunft des Angeklagten ausschlaggebend. Aufgrund des Umgangs der Prozessbeteiligten miteinander zieht die Analyse von Gruppendynamik und Rollenverteilung eine Verbindung zum resultierenden Urteil. Der „labeling“-Ansatz weist auf die systematische Degradierung des Angeklagten in Prozess hin. Das Urteil soll einen Kriminellen ausweisen. Eine weitere These legt der Urteilsfindung hauptsächlich die Einstellung des Richters zu spezifischen sozialen Fragen und dessen Wunsch, dieser seiner Meinung nach zu beantworten, zu Grunde. Ein sechster Ansatz macht das Urteil abhängig davon wie viel sozial psychologischer Konfliktstoff im Zuge der Tathergangsrekonstruktion und -bewertung berücksichtigt wird. Dieser wird als Problem-Lösungs-Modell bezeichnet.¹¹

1. Rechtspositivistisches Entscheidungsmodell

Beim rechtspositivistischen Entscheidungsmodell steht die Schwere des Delikts im Mittelpunkt des Prozesses und ist ausschlaggebend für die Bemessung des Urteils. Dabei werden auch das sozial Verhalten des Angeklagten und mögliche Vorstrafen berücksichtigt und wirken sich schärfend oder mildernd auf den Urteilsspruch aus. Schumann und Winter greifen bei diesem Modell auf eine Studie von Green zurück, der 1960 1437 Fälle des Strafgerichts in Philadelphia auswertete. Er wies als Gründe unterschiedlicher Strafmaßbemessungen hauptsächlich das Delikt, dann die Anzahl der Anklagepunkte und abschließend das Vorstrafenregister aus. Aspekte wie das Wohlwollen des Richters, soziale Herkunft oder die Hautfarbe des Angeklagten beeinflussen nach Greens Einschätzung nicht das Urteil, da Angeklagte unterschiedlicher Herkunft unterschiedlich schwere Delikte begehen. Ein schwerwiegenderes Urteil bei einem schwereren Delikt steht dem-

¹¹ Vgl. Winter; Schumann; in: Friedrichs (Hrsg.); 1973; S. 179 f.

nach nicht außer Verhältnis zu einer milderer Verurteilung bei einem leichteren Delikt.¹²

Schumann und Winter hingegen kamen im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Überzeugung, dass das Delikt selbst nur etwa 15% des Strafmaßes ausmacht. Jedoch stellten auch sie eine starke Verknüpfung von Vorstrafe und Strafe fest. Daraus lässt sich schließen dass ein Rückfall härter bewertet wird als eine Ersttat.¹³

Sicher besteht auch zwischen Vorstrafe und Delikt ein Zusammenhang, der aufzeigt, dass ein Angeklagter eines schweren Delikts eher wegen einem solchen bereits Vorbestraft ist als ein nicht Vorbelasteter. Dieser hat sich eher wegen einer Geringfügigkeit vor Gericht zu verantworten. Ebenso werden Vorbestrafte in mehreren und schlimmeren Punkten angeklagt als ein Ersttäter.¹⁴

Dies rührt daher, dass sowohl der Richter, die Anklage und die Verteidigung ähnliche Vorurteile gegenüber Vorbestraften besitzen. Diese Gleichgesinnung führt dazu, dass sich die drei Parteien in Bezug auf Tathergang, Fahrlässigkeitsfrage und eines angemessenen Urteils eher einigen, denn die Schuldfrage wird nicht fallbezogen, sondern vielmehr schematisch entschieden. Zwar spielen Vorstrafe und Deliktsschwere eine Rolle bei der Urteilsfindung, letztendlich wird das Urteil doch aufgrund sozialer Stereotypisierung gefällt, das die gesamte Verhandlung von dieser Voreinschätzung bestimmt wird.¹⁵

2. Schichtdiskriminierung:

Der Sozialstatus des Angeklagten steht mit der Verurteilung in engem Zusammenhang. Diese These kann in zwei Aspekte ausgeteilt werden. Der erste beschäftigt sich mit der Frage ob das Strafgesetzbuch bestimmte Schichten diskriminiert, indem es das normale Verhalten dieser als kriminell einstuft. Der zweite Standpunkt untersucht das unterschiedliche Strafmaß

¹² Vgl. Winter; Schumann; in: Friedrichs (Hrsg.); 1973; S. 185.

¹³ Vgl. Winter; Schumann; in: Friedrichs (Hrsg.); 1973; S. 185.

¹⁴ Vgl. Winter; Schumann; in: Friedrichs (Hrsg.); 1973; S. 186.

¹⁵ Vgl. Winter; Schumann; in: Friedrichs (Hrsg.); 1973; S. 186.

bei Erfüllen des gleichen Tatbestandes durch die Angehörigen verschiedener Schichten.¹⁶

a. negativ bewertetes Normalverhalten

In Bezug auf ersteres heben Kriminologen und Strafrechtskritiker hervor, dass Eigentumsdelikte überwiegend von der Unterschicht begangen werden. Zu dieser gehören Personen, die weniger Geld besitzen als der Durchschnitt und schlechtere Arbeitsmöglichkeiten aufgrund mangelnder Ausbildung haben. Auch ist ihnen Gewalt weniger fremd. Fliehen diese aus ihren ärmlichen Lebenssphären in schönere allerdings öffentliche Bereiche verlagern sich negative Verhaltensweisen wie Streit und Betrunkenheit ebenfalls auf öffentliche Plätze. Dies stört die allgemeine Ordnung, sodass sie eher in Konflikt mit den Ordnungshütern geraten als Angehörige der Mittelschicht, deren negatives Verhalten innerhalb der eigenen Lebenssphäre, etwa der Wohnung, abspielt. Ebenso werden ärmere Wohngegenden meist aus Prinzip ohne beweis als Brutherde von Kriminalität durch polizeiliche Präsenz kontrolliert. Die Unterschicht gerät also eher in Kontakt mit den Durchsetzungsinstanzen des Strafgesetzbuches.¹⁷

b. Diskriminierung gleichen Verhaltens

Hinsichtlich des zweiten Aspektes decken sich die Ergebnisse von Schumann und Winter mit denen, die aus anderen Studien erhoben wurden, sowohl in Deutschland als auch in den Vereinigten Staaten. Diese zeigen auf, dass Angehörige der Mittelschicht im Regelfall eher mit einem milderen Urteil oder sogar einem Freispruch rechnen können als Unterschichtsangehörige, die sich des gleichen erfüllten Tatbestandes verantworten müssen. Höheren Einkommenschichten werden nach Lewrenz seltener Gefängnisstrafen auferlegt. Außerdem wird diesem Personenkreis eher mildere Umstände oder die Mitschuld anderer zugestanden.¹⁸

Die offenkundige schichtdiskriminierende Rechtsprechung kann wiederum mithilfe von zwei Modellen erklärt werden. Dabei handelt es sich einerseits

¹⁶ Vgl. Winter; Schumann; in: Friedrichs (Hrsg.); 1973; S. 188.

¹⁷ Vgl. Winter; Schumann; in: Friedrichs (Hrsg.); 1973; S. 188.

¹⁸ Vgl. Winter; Schumann; in: Friedrichs (Hrsg.); 1973; S. 189.

um rollentheoretische Vermutungen und andererseits um gruppensdynamische Aspekte.

aa. Rollentheoretische Vermutungen

Mithilfe der Rollentheorie können Hypothesen darüber aufgestellt werden, dass die drei prozesstragenden Parteien den Angeklagten aufgrund von Stereotypen einschätzen, die sie über dessen Rollenbündel haben. Diese Vorurteile begründen sich in Attributen, die typisch sind für einen Inhaber dieser Rolle und teilweise auch Voraussetzungen für diese sind. Von diesen Kennzeichen aus schließen Richter auf weitere, die für den Tatbestand von Bedeutung sind. Starke Vertrautheit der Richter mit den Rollen spiegelt sich in einigermaßen richtigen Analogieschlüssen wieder, während Fremdheit zu stereotypischen und falschen Folgerungen führt. Personen aus sozial höherstehenden Rollen erfahren demnach nur dann ein Urteil das nicht auf positiven Analogieschlüssen begründet liegt, wenn sie sich schwerwiegender Gegenevidenz zufolge nicht rollenkonform verhalten haben. Schumann und Winter können nicht eindeutig bejahen, dass die Beweise mit Blick auf die Rolleneigenschaften bewertet werden jedoch fällt die Entscheidung des Richter leichter, wenn die unterstellten Attribute das Verhalten des Angeklagten als glaubhaft erscheinen lassen.¹⁹

bb. Gruppendynamischer Aspekt

Dieser ist derart Komplex, dass er als eigenes Modell zur Wirklichkeitsdarstellung erörtert wird.

3. Gruppendynamik und Rollenspiel

Für dieses Modell werden die Beteiligten der Hauptverhandlung als eine Gruppe aufgefasst, deren einzelne Mitglieder hauptsächlich verbal miteinander interagieren. Der Zusammenhang von Beteiligung an Gruppenaktivitäten und Macht wurde von zahlreichen Forschern als erwiesen erachtet. Der Gruppenführer steht hierbei im Zentrum. Diese Position weist ihm den meisten Redeanteil zu und der Großteil der Interaktionen ist an ihn gerichtet. In der Hauptverhandlung bekleidet der Richter dieses Amt und ist somit

¹⁹ Vgl. Winter; Schumann; in: Friedrichs (Hrsg.); 1973; S. 190.

der Mächtigste. Diese Rolle weist ihm das Prozessrecht zu. Die Analyse von Schumann und Winter beschränkt sich ausschließlich auf die Frage ob eine gesteigerte Aktivität des Angeklagten Einfluss auf die Gruppenaktivität, also die Urteilsfindung hat. Die Daten lassen eine solche Schlussfolgerung zu, zeigen jedoch auch dass die Aktivität eng mit der sozialen Herkunft des Angeklagten in Verbindung steht. Dies erklärt sich durch das Ausdrucksvermögen. Ist dieses aufgrund der Zugehörigkeit zur Unterschicht eingeschränkt, hält sich der Angeklagte verbal zurück. Ein Angehöriger der Mittelschicht ist eher in der Lage sich in der differenzierten Sprache der Hauptverhandlung zu Recht zu finden, wodurch der Richter ihm weitere positive Fähigkeiten unterstellt. Daraus resultiert eine offener Haltung des Richters, die es dem Angeklagten ermöglicht neue Gesichtspunkte einzubringen, die die Chance einer mildernden oder abwendenden Wirkung beinhalten.²⁰ Schichtdiskriminierende Rechtsprechung lässt sich demnach durch das gruppenspezifische Modell unter Berücksichtigung von Ausdrucksvermögen und Aktivität erklären.

4. Der „labeling“ – Ansatz

Als sogenanntes „labeling“ bezeichnet man den Vorgang, bei dem auffällige Menschen bewusst mit rechtspflegenden Institutionen in Kontakt gebracht, die dann diese als kriminell ausweisen und so die Verhaltenschancen der Person einschränken und einen Identitätswandel nach sich zieht, sodass sie des Weiteren entsprechend dem auf erzwungenen Etiketts handeln.²¹

Dies steht im Gegensatz zu der Tatsache, dass eine Straftat nicht unbedingt auf einen Kriminellen hinweist. Dies ist der Fall, wenn die Sanktionsinstanzen dessen Verhalten nicht als kriminell definieren.²²

Der Kernpunkt des labeling - Ansatzes ist der Definitionsprozess, dem der Angeklagte ausgesetzt ist, und welche Folgen diese Bestimmung nach sich zieht.²³ Größtenteils bezieht sich dieser Ansatz auf eine negative Einstellung gegenüber dem Beschuldigten.

²⁰ Vgl. Winter; Schumann; in: Friedrichs (Hrsg.); 1973; S. 191 f.

²¹ Vgl. Winter; Schumann; in: Friedrichs (Hrsg.); 1973; S. 193.

²² Vgl. Feest; in: Friedrichs (Hrsg.); Teilnehmende Beobachtung abweichenden Verhaltens; Stuttgart; 1973; S. 151.

²³ Vgl. Lilli; Möglichkeiten und Grenzen der Labeling-Perspektive; in: Zeitschrift für Soziologie; Jg. 8; Stuttgart; 2. April 1979

a. Degradierung

Garfinkel beschrieb 1956 bereits acht Voraussetzungen für eine erfolgreiche Degradierung. Dabei muss das Verhalten der Person zunächst als außergewöhnlich, unüblich dargestellt, und als bestimmte Form von Andersartigkeit generalisiert werden. Auch der Täter ist als Vorzeigeschild einer abgewerteten Gruppe auszuweisen. Ein wiederholtes Konfrontieren des Täters und der Tat mit dem Gegenteiligen ist wichtig für die Degradierung. Dies sind nur drei Aspekte der ursprünglichen acht, jedoch spielen die restlichen fünf keine Rolle in der Analyse von Schumann und Winter, da sie sich nicht auf den Angeklagten und die Hauptverhandlung beziehen. Die drei Punkte wurden zusammengefasst als „Kritik des Verhaltens von Prozessbeteiligten innerhalb und außerhalb des Gerichtssaales“. Da die Kritik am angeklagten Verhalten ebenso negativ auf das Selbstbewusstsein wirkt wie die Kritik am Auftreten des Angeklagten im Gerichtssaal, ist die Vermengung dieser beiden Standpunkte vertretbar. Die erhobenen Daten stellen nicht den Erfolg der Degradierung dar, sondern wie Urheber und Ausmaß auf den noch nicht schuldbelasteten Angeklagten wirken.²⁴

b. Ebenen der Degradierung

Degradierung kann auf drei unterschiedlichen Ebenen festgestellt werden. Gemessen werden kann die subjektive Erniedrigung, die der Betroffene erfährt, außerdem ob die Gesellschaft eine Herabsetzung zur Kenntnis nimmt und der Angeklagte zukünftig verschlechterte Chancen auf Teilnahme in dieser Gemeinschaft hat. Bei der Datenerhebung wird besonders auf die Betroffenheit und die Unterwürfigkeit geachtet. Garfinkels Theorie lässt keine Schlüsse darüber zu, ob viel Kritik die Person sich degradiert fühlen lässt oder ob die widerspruchslöse Akzeptierung der Kritik bereits Resultat einer erfolgreichen Degradierung ist. Auch Schumann und Winters Ergebnisse brachten darüber keine Aufklärung, da keine Verbindung von ausgesetzter

²⁴ Vgl. Winter; Schumann; in: Friedrichs (Hrsg.); 1973; S. 195.

Herabwürdigung und einem schlechter bewerteten Verhandlungsklima zu bestehen scheint.²⁵

c. Verhaltenskritik und Urteilsprognose

Dafür besteht eine solche zwischen Verhaltenskritik und Urteils Prognose. Bei häufigerer Kritik erwartete der Angeklagte im Regelfall ein milderes Urteil als das, welches letztlich vom Richter gesprochen wurde. Augenscheinlich widerspricht dieses Ergebnis der Degradierungstheorie. Doch von einem anderen Standpunkt betrachtet besteht diese Unstimmigkeit nicht mehr. Dazu ist das Verhältnis von Ausmaß der Kritik zu schwere des Urteilspruches herzustellen. Mehr Kritik resultiert demnach in einer härteren Strafe. Dies erklärt sich dadurch dass die Kritik nicht von Seiten der Anklage kommt sondern vom Richter selbst. In der Hauptverhandlung teilen sich der Richter und die Staatsanwaltschaft gewissermaßen die Rolle des Anklägers. Dementsprechend beeinflussen sie sich gegenseitig negativ wenn einseitig Kritik geübt wird.²⁶

d. Rolle des Staatsanwalts

Gegenüber Angeklagten aus der Mittelschicht wird besonders vom Staatsanwalt mehr Tadel ausgesprochen, da ein Bruch mit dem Gesetz nicht erwartet wird. die Kritik ausgleichend wirkt aber ein späteres entgegenkommen im Strafantrag. Dieses Verhalten rührt daher, dass sich Mittelschichtsangehörige eindeutig besser verteidigen und so den Erfolg der Anklage bedrohen. Dies belegen die Daten der Studie.²⁷

Wichtige Aufgabe der Staatsanwaltschaft ist es darauf zu achten, dass während dem ganzen Verfahren und besonders in der Hauptverhandlung die Gesetze eingehalten werden und mithilfe von Anträgen und fragen die Wahrheitsfindung zu erleichtern. Sie soll dabei derart objektiv sein, dass sie sowohl die belastenden als auch die entlastenden Umstände berücksichtig. Der Staatsanwalt fungiert als Sozialingenieur, ist heute jedoch kritischer,

²⁵ Vgl. Winter; Schumann; in: Friedrichs (Hrsg.); 1973; S. 195.

²⁶ Vgl. Winter; Schumann; in: Friedrichs (Hrsg.); 1973; S. 196.

²⁷ Vgl. Winter; Schumann; in: Friedrichs (Hrsg.); 1973; S. 196.

offener und sensibler. Dies wird deutlich wenn er einen Täter statt zu bestrafen zu erziehen versucht.²⁸

Fest steht dass die Strafrichter erst mit Erhebung der Anklage Einfluss auf das Verfahren nimmt. Vom Vorverfahren ist er ausgeschlossen. Hier kommt der Staatsanwalt ins Spiel, der die Vorverfahren, Ermittlungen, Vernehmungen und Durchsuchungen leitet und letztlich entscheidet welches Verfahren zu Anklage gebracht wird. Jedoch ist fraglich ob er wirklich alleine diese Aufgaben bewältigen kann.²⁹

Etwa nur ein Fünftel der Verfahren, für die eine Staatsanwaltschaft zuständig ist, werden angeklagt oder per Strafbefehl erledigt. Für diese geringe Menge gibt es mehrere Gründe. Zunächst werden in Großstädten viele Diebstähle aufgrund der geringen Aufklärungsaussichten in den meisten Bereichen fallen gelassen infolge der herrschenden Anonymität in der Metropole.³⁰

Die Menge an Akten die ein Staatsanwalt durch zu arbeiten hat, führt dazu, dass er die Beurteilungen der Polizei ohne weiteres für annehmbar hält, um alles zu bewältigen. Eine reine Umwälzung ohne eigene Einschätzung findet zwar nicht statt, jedoch tendiert er stark die Meinung der Polizei an zu nehmen.³¹

Diese Amtsführung zieht nach sich, dass hauptsächlich kleinen und mittleren Kriminalfällen nachgegangen wird. Dies liegt daran, dass sich diese Verfahren schneller aufklären lassen als umfangreiche Straftaten. Ursache dafür ist die gute Planung des Vorgehens der Schwerekriminellen und, dass aufgrund dieser nicht sofort nach der Ausführung der Schaden feststellbar ist. Sie werden demnach erst später, wenn überhaupt entdeckt. Diese Verfahren sind kompliziert und deshalb langwierig und arbeitsintensiv.³²

e. Rolle des Richters

Die Kritik von Seiten des Richters hängt stark mit dessen Persönlichkeit und bestimmten Einstellungen zusammen. Dieser Faktor ist bereits anerkannt in

²⁸ Vgl. Grosse; in: Deutschen Richterbund (Hrsg.); 1988; S. 67.

²⁹ Vgl. Grosse; in: Deutschen Richterbund (Hrsg.); 1988; S. 69.

³⁰ Vgl. Grosse; in: Deutschen Richterbund (Hrsg.); 1988; S. 70.

³¹ Vgl. Grosse; in: Deutschen Richterbund (Hrsg.); 1988; S. 71.

³² Vgl. Grosse; in: Deutschen Richterbund (Hrsg.); 1988; S. 72.

der Justizforschung weshalb sich dessen in einem eigenen Modell angenommen wird.³³

5. Richterpersönlichkeitsmodell

Die wohl bekannteste Variable, die auf den Urteilsspruch einwirkt ist Richterpersönlichkeit. Dementsprechend viel wurde dieser Ansatz sozialwissenschaftlich im Gericht erforscht.

a. Entscheidungstrends

Unter anderem Glendon Schubert verfasste dazu mehrere Bücher. Den entwickelten Typologien liegen oft Entscheidungstrends zu Grunde, die aus bereits entschiedenen Fällen erschlossen werden konnten. Es ist bewiesen, dass zwischen spezifischen politischen und generellen Einstellungen und der Entscheidungstendenz in überwiegend verfassungsrechtlichen Fällen ein enger Zusammenhang besteht. Die Kritik dieses Ansatzes richtet sich gegen die meist vorherrschende Zweiteilung der Urteile. So sind die Entscheidungen zum Beispiel entweder zu Gunsten oder völlig zu Ungunsten des Angeklagten oder nur im Sinne des Bürgerschutzes oder dem Staatsinteresse.³⁴

Sehr komplizierte Fälle werden dadurch klassifiziert wodurch die Etikettierung absurd wird. So entscheidet ein Richter auf Seiten der Gewerkschaften etwa gegen diese um gegen internes illegales Verhalten umso stärker vor zu gehen.

b. soziale Herkunft

Nagel analysierte 1962 Daten um die Neigung des Richters an weiteren Variablen fest zu machen. Die Ergebnisse zeigen, dass die Zugehörigkeit zu einer Partei oder einer Kirche, aber auch die frühere Tätigkeit des Prozessleiters und soziale Herkunft ausschlaggebend sind.³⁵ Hierauf wird allerdings nicht näher eingegangen, da diese Faktoren nicht in der beobachteten Hauptverhandlung direkt festzustellen sind.

³³ vgl. Winter; Schumann; in: Friedrichs (Hrsg.); 1973; S. 196.

³⁴ Vgl. Winter; Schumann; in: Friedrichs (Hrsg.); 1973; S.197.

³⁵ Vgl. Winter; Schumann; in: Friedrichs (Hrsg.); 1973; S.197.

c. Autoritarismus

Schumann und Winter bewerteten die Richter nach Emotionalität, Distanziertheit, Informiertheit, Prädisposition und Dominanz. Zusammengefasst bezeichnen sie diese als Autoritarismus, da eine exakte Abgrenzung der Variablen nicht möglich ist aufgrund eines Halo-effekts beim Bewerten und den Verknüpfungen untereinander. Diese Summenvariable korreliert mit sechs weiteren Faktoren die die Gerichtsverhandlung ausmachen. Diese sind die Aktivität des Richters selbst und die des angeklagten, Degradierungsaktionen von Seiten des Richter und des Staatsanwalts, der Anteil der Aspekte die durch weiter prozessbeteiligte eingebracht werden und die Informiertheit des Richter nach Einschätzung des beurteilten.³⁶

Je autoritärer der Verhandlungsführer ist, desto aktiver ist er, der angeklagte dadurch umso passiver. Außerdem wird der Staatsanwalt entlastete, da Sanktionieren und Kritisieren in den Aktionen des Richter inbegriffen sind. Ebenso ist die Informationsfluss stärker durch den Richter bestimmt, weshalb der Angeklagte eine angemessene Informiertheit desselbigen bezweifelt.³⁷

d. Verbindung zur Degradierung

Die Auswertung der Daten weist zwar nach dass die Persönlichkeitszüge sich nicht unmittelbar schwerwiegend auf das Urteil auswirken, doch hängt von ihr die Bereitschaft des Richter ab, den Beschuldigten und weitere prozessbeteiligte zu kritisieren oder degradieren. Außerdem beeinflusst sie das zur Sprache kommen lassen von alternativen Standpunkten oder bisher vom Richter unbeachtet gelassene Tatsachen im Verlauf der Hauptverhandlung. Rationale Faktendiskussionen werden überprägt von abwertenden Vorstellungen des Lebens der Unterschicht. Behauptungen von Angeklagten, freiwillig von einer Straftat zurückgetreten zu sein, werden mit Argumenten wie Sie hätten ja keine andere Wahl gehabt, für nichtig erklärt. Sowohl Urteil als auch die grundlegenden Tatsachen werden indiskutabel festgesetzt, sodass Zweifel schlichtweg ausgeschlossen werden.³⁸

³⁶ Vgl. Winter; Schumann; in: Friedrichs (Hrsg.); 1973; S.197.

³⁷ Vgl. Lautmann; in Friedrichs (Hrsg.); 1973; S. 109.

³⁸ Vgl. Lautmann; in Friedrichs (Hrsg.); 1973; S. 109.

Schumann und Winter konnten keine Korrelation von Degradierung und fremden Informationsinput feststellen in ihrer Studie, können aber aufgrund empirischer Erfahrungen bewerten, dass eine von Kritik geprägte Verhandlung in Verbindung mit einer stark behinderten Informationstage kein optimales Urteil im Sinne des Beschuldigten hervorbringt.³⁹

e. Ungeschriebene organisationsinterne Normen

Ob die Richter allerdings Vorbehaltlos in die Verhandlung gehen ist fraglich, da sie sich vorab ausführlich mit den Akteninhalten befassen. Die richterlichen Interaktionen finden selten im Gerichtssaal statt. Vielmehr in Bürozimmern und anderen Aufenthaltsorten wie in der Kantine.⁴⁰

Auch aufgrund von organisationsintern geltenden Normen kann sich ein Richter nicht völlig frei im Prozess und der Urteilsfindung verhalten. Es bestehen eine Reihe an informellen Regeln, die sein Auftreten gemäß der Tradition bestimmen und mit Hilfe von Druckmitteln durchsetzen. Besonders junge Richter können sich dem nicht entziehen unabhängig, ob sie diese Verhaltensnormen für inakzeptabel und teilweise ordnungswidrig befinden. So werden Urteilsgrundlagen, wie die Fakten des Tatbestandes genau rekonstruiert, obwohl an ihnen kein Zweifel besteht. Den sozialen und individuellen Hintergründen ist hingegen traditionsgemäß nur wenig Beachtung zu schenken.⁴¹

aa. Revisionsverfahren

Auch vom Angeklagten fallen gelassene erfolgsversprechende Revisionsverfahren werden aufgrund der Arbeitersparnis nicht vom Richter weiter angestrebt. Zwar wird bemerkt dass das angefochtene Urteil falsch begründet sei, Rückfragen bezüglich der Gründe des Widerrufs werden jedoch nicht gestellt.⁴²

³⁹ Vgl. Winter; Schumann; in: Friedrichs (Hrsg.); 1973; S. 199.

⁴⁰ Vgl. Lautmann; in Friedrichs (Hrsg.); 1973; S. 109

⁴¹ Vgl. Lautmann; in Friedrichs (Hrsg.); 1973; S. 109.

⁴² Vgl. Lautmann; in Friedrichs (Hrsg.); 1973; S. 109.

bb. Strafmaßberechnung

Der Diskussion des Strafmaßes wird während der Hauptverhandlung meistens genauso wenig Zeit bemessen wie den sozialen individuellen Hintergründen des Angeklagten. Es wird am Ende der Verhandlung vom Berichterstatter ohne große Erklärungen bestimmt. Widerspruch von Seiten der Schöffen wird mit Scheinargumenten begegnet. So soll die Verhältnismäßigkeit zu den anderen in Verbindung stehenden taten oder Vorstrafen gewahrt werden. Die Angst des Gerichts sich aufgrund einer zu geringen strafe lächerlich zu machen führt auch zu Rechtfertigungen die die Erfahrung im Strafrecht verteidigend einsetzt.⁴³

Eindeutig bewiesen ist dass die Emotionalität des Richter und dessen Präparation für den Verlauf der Gerichtsverhandlung ausschlaggebend sind. Schlechte Vorbereitung und starke Gefühlsgeleitetheit des Vorsitzenden wirken sich in vermehrten kritisieren des Angeklagten und verminderter Erörterung von Zusatzaspekten des Falls aus. Eine angemessen Urteilsfindung ist demnach nicht in einer vom Richter selbstbestimmten Verhandlung nicht möglich.⁴⁴

6. Problem-Lösungs-Perspektive:

Der Zweck der Hauptverhandlung ist es das Problem zu lösen, ob der Angeklagte sich rechtskonform verhielt oder nicht, und, im Falle eines abweichenden Verhaltens, es angemessen zu ahnden. Eine Lösung kann durch unterschiedliche Strategien erlangt werden. Das Problem-Lösungs-Modell strebt den zu Beginn beschrieben idealen Ablauf der Hauptverhandlung an. Ob dieser erreicht wurde lässt sich mit Hilfe einiger Informationen feststellen. Diese betreffen die Eingangsdiskrepanz, die Bereitschaft zur Verhandlung, geeignete Verhandlungssache, letztendlich Annäherung oder sogar Kongruenz und ablehnende Haltung gegenüber der Berufung. Im Grunde vereint dieses Modell folglich alle bisher angesprochenen Aspekte, die beeinflussend auf die Urteilsfindung und Bildung wirken.⁴⁵

⁴³ Vgl. Lautmann; in Friedrichs (Hrsg.); 1973; S. 109.

⁴⁴ Vgl. Winter; Schumann; in: Friedrichs (Hrsg.); 1973; S. 199.

⁴⁵ Vgl. Winter; Schumann; in: Friedrichs (Hrsg.); 1973; S. 200.

a. Kontrollstrategien

Das Zusammenführen der beiden unterschiedlichen Tathergangsversionen von Anklage und Verteidigung kann durch zwei verschiedene Strategien erfolgen. Diese erfolgen durch indirekte beziehungsweise direkte Kontrolle. Mit Hilfe von drei Bedingungen nach Scheff von 1968 lässt sich feststellen welche Strategie vom Richter verfolgt wird. Die Erste schreibt derjenigen Partei die größte Kontrolle zu, die über die an Name oder Ablehnung von Erinnerungsinterpretationen bestimmt. Durch Gegenangebote kann diese Kontrolle des Verhandlungsablaufes noch weiter vergrößert werden. Die dritte setzt die Direktheit der Fragen mit der Enge der verlangten und erhaltenen Antworten in Relation zueinander. Je weniger Freiheit besteht desto mehr Kontrolle besitzt der Fragesteller über die Definierung des Geschehensablaufes.⁴⁶

aa. Direkte Kontrolle

Die Strategie der direkten Kontrolle geht von der Richtigkeit der Anklageversion aus und lässt der Verteidigung nur so viel Darstellungsfreiraum wie mit der Anschuldigung vereinbar ist. Es wird folglich von einem Schuldvorwurf ausgegangen, der nicht dem Prinzip der Unschuldsvermutung entspricht und des Angeklagten unverständlich erscheinen muss.

Denn der Strafprozess soll nicht nur den Tatverdacht prüfen, sondern auch dafür garantieren, dass kein Unschuldiger zu Unrecht verurteilt wird. Dieser Anspruch auf die Vermutung der Unschuld ergibt sich unter anderem aus Art. 6 Abs. 2 EMRK. Diese Norm setzt voraus, dass solange nicht die Schuld des Angeklagten bewiesen wurde davon aus zu gehen ist, dass er nicht rechtswidrig gehandelt hat.⁴⁷

bb. Indirekte Kontrolle

Die indirekte Kontrolle hingegen fördert eine vom Beschuldigten akzeptierte Rekonstruktion der Situation, indem dieser ausführlich seine Realität darstellen soll, die der Richter dann verhältnismäßig mit der Anklageschrift

⁴⁶ Vgl. Winter; Schumann; in: Friedrichs (Hrsg.); 1973; S. 200.

⁴⁷ Albrecht; Kriminologie, Eine Grundlegung zum Strafrecht; 3. Auflage; München; 2005, S. 124; § 9, F., III.

abstimmt. Dieser Strategie gelingt es eine relative Verantwortung zu konstruieren, die beiden Seiten Rechnung trägt.⁴⁸

b. Rechtliche Erörterung

Schumann und Winter analysierten die Hauptverhandlung auf offene oder geschlossene Fragen, Erlaubnis zu Darstellungen und die Häufigkeit des Auftretens von Suggestivfragen oder Missverständnissen. Unter Darstellungen ist hier die Erörterung von rechtlichen Interpretationen des geschilderten Verhaltens zu verstehen. Vergleicht man die Häufigkeit von Darstellungsverhandlungen mit der Frequenz von Suggestivfragen, so ergibt sich ein negativer Zusammenhang dieser beiden Aspekte. Dies bedeutet, dass ein vorherrschen verfänglicher Fragen die rechtliche Debatte behindert.

aa. Kongruenz

Interessant ist auch wie die Kongruenz zustande kommt. Man kann diese in drei Fallgruppen aufteilen. Der Idealzustand wäre, dass sich sowohl Richter als auch Verteidigung und Anklage einig sein. Häufiger tritt jedoch auf, dass der Richter und die Staatsanwaltschaft übereinstimmen, während der Verteidiger abweicht. Seltener unterstützt der Richter den Standpunkt der defensiven Partei.

bb. Revision als Fehlschlag des Prozesses

In Bezug auf den Appell gilt hinzuzufügen, dass eine maximal reduzierte Diskrepanz der Sichtweisen einem unwahrscheinlicheren in Betracht ziehen dem Appell gegenüber steht. In engem Zusammenhang mit dem Appell steht die Effizienz, denn ein angenommenes Urteil ohne Revisionsbegehren erspart dem Gericht in weiterer Betrachtung im Nachhinein Arbeit.

Kooperieren Richter und Verteidigung wird rechtlich mehr erörtert und eine Übereinstimmung aller Parteien wahrscheinlicher, wodurch sich die Kritik am Urteil verringert. Dies ist Voraussetzung dafür, dass die Appellation nicht angestrebt wird.⁴⁹

⁴⁸ Vgl. Winter; Schumann; in: Friedrichs (Hrsg.); 1973; S. 201.

⁴⁹ Vgl. Winter; Schumann; in: Friedrichs (Hrsg.); 1973; S. 205.

C. Fazit

Es wurden Daten, die durch unterschiedliche Beobachtungsmethoden erfasst wurden, in verschiedene theoretische Ansätze umgewandelt, um den Ablauf der Hauptverhandlung mit sozialwissenschaftlichem Blick zu bewerten. Relevante Variablen wurden aufgestellt und miteinander verknüpft.

Dabei wirken auf das Urteil und die Strafe vier Oberpunkte ein. Diese sind Richter, Angeklagter, Problemlösung und Rechtsaspekte.⁵⁰

Von der richterlichen Seite wird der Prozess von dessen Persönlichkeitsstruktur, die in Zusammenhang mit dem Grad des Autoritarismus steht. Aber auch die Informiertheit, die Aktivität in der Verhandlung und seine Neigung Verhaltenskritik aus zu sprechen haben eine beeinflussende Wirkung.⁵¹

Der Angeklagte wird nach seiner Biographie und Schicht beurteilt. Sein Ausdrucksvermögen spielt eine große Rolle neben Kompetenz und der Kooperation seinerseits.⁵²

Die Problemlösung basiert auf der Zusammenarbeit der drei Prozessparteien, Verteidigung, Staatsanwalt und Richter. Je nach Umfang der zugelassenen rechtlichen Erörterung und dem Ausmaß an Suggestion, ist eine faire Urteilsfindung möglich. Auch die Offenheit gegenüber der Einbringung neuer Informationen und Quellen und die Gründlichkeit der Erörterung ist ausschlaggebend für den Verlauf des Verfahrens.⁵³

Die Rechtsaspekte richten sich nach dem begangenen Delikt und der Kompliziertheit des Falles. Doch mögliche Vorstrafen steuern die Urteilsfindung. Das Strafmaß ist sehr abhängig von der Urteilspolitik des Gerichtes.⁵⁴

Zwischen Richter und Angeklagtem finden sich die Ansätze der Schichtdiskriminierung, der Degradierung und des labelings. Die gruppenspezifische beziehungsweise Rollenanalyse beschreibt den Umgang des Prozessdreiecks von Richter, Staatsanwalt und Verteidigung. Der Ansatz, dass die Problemlösung hauptsächlich von den Einstellungen des Richters abhängt, ist zwischen diesen beiden Oberpunkten ein zu ordnen. Das zuletzt angesprochene Modell der Problem-Lösungs-Strategie stellt eine Verbindung zwi-

⁵⁰ Vgl. Winter; Schumann; in: Friedrichs (Hrsg.); 1973; S. 206; Abb. 6.

⁵¹ Vgl. Winter; Schumann; in: Friedrichs (Hrsg.); 1973; S. 206; Abb. 6.

⁵² Vgl. Winter; Schumann; in: Friedrichs (Hrsg.); 1973; S. 206; Abb. 6.

⁵³ Vgl. Winter; Schumann; in: Friedrichs (Hrsg.); 1973; S. 206; Abb. 6.

⁵⁴ Vgl. Winter; Schumann; in: Friedrichs (Hrsg.); 1973; S. 206; Abb. 6.

schen Angeklagtem, den Rechtsaspekten und der Problemlösung her. Es geht folglich von minimaler unsachlicher Einwirkung von Seiten des Richters aus. Dies entspricht dem Prinzip des gesetzlichen unabhängigen Richters, das in Art. 97 GG und Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG verankert ist.⁵⁵

Letztendlich ist die Hauptverhandlung, abgesehen von den Gesprächen des Mandanten mit seinem Verteidiger, die einzige Möglichkeit Erfahrungen darüber zu sammeln, wie in der deutschen Justiz Urteile zu Stande kommen. Diese Beobachtungen dienen ihm später bei der Erklärung, weshalb ihr Urteilsspruch so ausgefallen ist, wie er vom Vorsitzenden verkündet wurde. Beurteilt er diesen als unverständlich hart, führt er dies auf einen stereotypisierenden Richter oder einen gnadenlosen Staatsanwalt, einen unbrauchbaren Verteidiger oder eine überbewertete Zeugenaussage zurück. Der Verurteilte stuft demnach die Justiz als fair oder eben das Gegenteil ein, und wehrt ihr den Anspruch immer Gerechtigkeit zu üben. Die abwehrende Haltung hindert dann die Resozialisierung des Täters und verfehlt somit ihren Zweck.⁵⁶

Schon Calamandrei wies in seinem „Lob der Richter“ darauf hin, dass das Funktionieren der Gesetze vom Verhalten derer Menschen abhängt, die in ihren Ämtern der Richter und Anwälte die Aufgabe haben, die Normen wirksam werden zu lassen.⁵⁷

⁵⁵ Vgl. Albrecht; Kriminologie; 2005, S. 127; § 9, F., IV.

⁵⁶ Vgl. Winter; Schumann; in: Friedrichs (Hrsg.); 1973; S. 207.

⁵⁷ Vgl. Olters; in: Deutschen Richterbund (Hrsg.); 1988; S. 65.

Nandlstadt, 20.1.2016

Hiermit versichere ich, Maresa Behr, dass ich die vorliegende Seminararbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt habe.

Maresa Behr